

Betreuungsvertrag
für das
Ambulant Betreute Wohnen
Stand Januar 2005



Zwischen **Mez & Menzel Betreuungsnetzwerk**
vertreten durch Richard Mez / Susanne Menzel

und Frau / Herrn

wohnhaft in

vertreten durch

_____ (rechtlicher Betreuer)

wird mit Wirkung vom _____

folgender Betreuungsvertrag geschlossen.

§ 1 Träger des Dienstes

- (1) Träger des Dienstes ist das Mez & Menzel Betreuungsnetzwerk.
- (2) Der Klient / die Klientin respektiert die Grundrichtung der Einrichtung, die der Konzeption der Einrichtung zugrunde liegt. Die Konzeption kann bei der Leitung der Einrichtung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Einrichtung hat mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe gemäß § 75 SGB XII (§ 93 b BSHG) Vereinbarungen über
 - Art, Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsvereinbarung),

- die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und
 - die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)
- abgeschlossen. Sie sind Grundlagen dieses Betreuungsvertrages.

§ 2 Ermittlung des Hilfebedarfs

Der Klient / die Klientin erhält die erforderlichen individuellen Maßnahmen entsprechend der Leistungsvereinbarung (§ 1 Abs. 3). Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit dem Klienten und dem Sozialhilfeträger vereinbarten individuellen Hilfeplan, der die Ziele der Betreuungsleistungen benennt und Bestandteil dieses Betreuungsvertrages ist.

§ 3 Leistungen des Dienstes

- (1) Der Dienst leistet gemäß der in § 1 Abs. 3 genannten Leistungsvereinbarung ambulante Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen (Ambulant Betreutes Wohnen) im Rahmen der §§ 53, 54 SGB XII (§§ 39, 40 BSHG). Die Leistungen sind dabei an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf des Klienten / der Klientin ausgerichtet und orientieren sich an der Konzeption des Dienstes (§ 1 Abs. 1). Ziel ist es, dem Klienten / der Klientin unabhängig von Art und Schwere der Behinderung eine weitgehend eigenständige Lebensführung, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinde zu eröffnen und zu erhalten.
- (2) Die Leistungen der Einrichtung zur Unterstützung des Ambulant Betreuten Wohnens des Klienten / der Klientin werden im Rahmen der individuellen Hilfeplanung zwischen Einrichtung und Klient konkretisiert und dokumentiert.

§ 4 Mitwirkung

- (1) Der Klient verpflichtet sich, mit Abschluss des Vertrages bei der Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplanes und Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen für den Kostenträger mitzuwirken.
- (2) Der Klient zeichnet die von dem Dienst vorgelegten Quittungen über die geleisteten Fachleistungsstunden gegen.
- (3) Der Klient verpflichtet sich, Termine für vereinbarte Maßnahmen

(Beratungsgespräche, Gruppenangebote o.ä.) einzuhalten oder spätestens einen Tag vor dem vereinbarten Termin abzusagen. Unterbleibt eine Absage aus Gründen, die von dem Klienten zu vertreten sind, kann der Dienst die für den Einsatz vereinbarte Vergütung von dem Klienten verlangen.

§ 5 Entgelt

- (1) Der Dienst rechnet seine Leistungen in Form von Fachleistungsstunden ab.
- (2) Die Leistungen werden aufgrund der Vergütungsvereinbarung gem. § 1 Abs. 3 mit einem Stundensatz in Höhe von z. Zt. 47,50 € pro Fachleistungsstunde vergütet.
- (3) Eine Änderung des Stundensatzes wird dem Klienten vier Wochen vor wirksam werden der Änderung mitgeteilt.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Das Entgelt gemäß § 5 dieses Vertrages ist monatlich nach Rechnungsstellung fällig. Sofern Entgelte von dem Träger der Sozialhilfe übernommen werden, kann der Dienst diese direkt mit dem Träger der Sozialhilfe abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung des Klienten entfällt im Umfang der Leistung durch den Träger der Sozialhilfe. Der Klient / die Klientin wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
- (2) Der Kostenbeitrag des Klienten / der Klientin wird durch den Dienst monatlich in Rechnung gestellt und ist jeweils am 3. Kalendertag des Monats fällig. Eine Abrechnung der tatsächlich erbrachten Fachleistungsstunden erfolgt am Jahresende bzw. wenn die Betreuung beendet wird. Mit dem Träger der Sozialhilfe können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Dienstes sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Klienten / der Klientin durch den Dienst erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich **(siehe Anlage 1)**.

- (3) Der Klient / die Klientin hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn/sie gespeichert sind.

§ 8 Haftung

- (1) Der Klient / die Klientin und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Dies gilt auch für sonstige Schäden.

§ 9 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Der Klient / die Klientin hat das Recht, sich von dem Dienst beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der Leistungen zu beschweren.
- (2) Der Klient / die Klientin hat Anspruch darauf, dass der Dienst das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet (analoge Anwendung).

§ 10 Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag tritt amin Kraft. Er ist befristet bis. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
(Nicht zutreffendes bitte streichen)
- (2) Es kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragspartner 4 Wochen.
- (3) Der Klient / die Klientin kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der vierwöchigen Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.
- (4) Der Dienst kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund kann sein, wenn sich der Hilfebedarf des Klienten / der Klientin so verändert, dass die fachgerechte Betreuung durch den Dienst nicht mehr möglich ist, der Klient / die Klientin Gewalt gegen Mitarbeiter(innen) des Dienstes ausübt, Mitarbeiter(innen) des Dienstes bedroht, oder wenn der Klient / die Klientin mit seinen Zahlungen 2 Monate im Rückstand ist.
- (5) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Betreuungsvertrages ungültig sein oder werden, nicht durchführbar sein, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung soll eine Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck des Betreuungsvertrages am nächsten kommt.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Klient)

.....

(Leitung des Dienstes)

.....

(rechtliche Betreuerin/rechtlicher Betreuer)

Anlage 1

Name, Vorname: _____

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

Ich bin einverstanden, dass alle für meine fachgerechte Betreuung notwendigen persönlichen Daten und deren Aktualisierung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Mez & Menzel Betreuungsnetzwerks an folgende Dienste und Personen weitergegeben werden.

- Träger der Sozialhilfe
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen
- Behandelnder (Fach)Arzt: Name: _____,
- Adresse: _____
- Therapeut: Name: _____,
- Adresse: _____
- _____
- _____

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift des Klienten

